

# **Geschäftsordnung**

## **für den Verband Große Münsterländer e.V. (VGM)** gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. März 2000

Der Verband Große Münsterländer e.V. gibt sich für seine Hauptversammlungen, für die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, für die Zuchtwartetagen, für die Zuchtkommission sowie für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen nachstehende Geschäftsordnung.

### **1.**

#### **Allgemeines**

Der jeweilige Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, moderiert die Diskussion und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende hat die Versammlungen und Sitzungen sachlich und unparteilich zu führen. Der Vorsitzende kann auf die Sitzungsleitung verzichten; in diesem Falle ist per Akklamation ein Moderator einzusetzen.

### **2.**

#### **Anträge**

Die Behandlung von Anträgen hat, wenn in den einzelnen Gremien nichts anderes beschlossen wird, ausgenommen die Hauptversammlung, so zu erfolgen, wie in § 11 der Satzung beschrieben.

### **3.**

#### **Anträge zur "Geschäftsordnung"**

3.1 Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung und der Satzung enthaltenen Regelungen beziehen.

3.2 Vorsitzender und Mitglieder haben jederzeit das Recht, sich "zur Geschäftsordnung" zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf "zur Geschäftsordnung".

3.3 Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen. Der Vorsitzende hat erforderlichenfalls die Beratung zu unterbrechen.

3.4 Während der Beratung eines Punktes der Tagesordnung kann Antrag auf "Schluß der Beratung" oder "Ende der Rednerliste" gestellt werden. Der Antrag kann

nicht von Mitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

#### **4.**

#### **Redeordnung**

4.1 Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter beziehungsweise dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Im übrigen wird den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Anträge nach Nr. 3 bleiben hiervon unberührt. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichten sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu geben.

4.2 Wortmeldungen sind durch Erheben der Hand anzuzeigen und vom Vorsitzenden zu vermerken. Wenn zwei oder mehrere Mitglieder zu gleicher Zeit die Hand erheben, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.

4.3 Ein Mitglied soll zu dem gleichen Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Mitglied auch öfter das Wort nehmen.

4.4 Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluß der Ausführungen eines Mitglieds ergreifen.

4.5 Ist einem Mitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf ihn niemand in seiner Rede unterbrechen. Zu bestimmten Punkten der Tagesordnung kann eine Redezeit festgesetzt werden.

4.6 Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

4.7 Zum Schluß der Aussprache ist dem Berichterstatter oder dem Antragsteller auf Antrag noch einmal das Wort zu erteilen. Hierauf wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

---